



Impressum

Caritasverband Brilon e.V.
Scharfenberger Str. 19
59929 Brilon

info@caritas-brilon.de
www.caritas-brilon.de

Redaktion: Christina Bigge, Thomas Schneider
Vi.S.d.P: Heinz-Georg Eirund, Vorstand

Bildquelle „Lebenshilfe“
© Lebenshilfe für Menschen
mit geistiger Behinderung Bremen e.V.
Illustrator Stefan Albers, Atelier Fleetinsel, 2013

1. Auflage August 2019

Einleitung

Das Bundesteilhabegesetz (BTHG) und dessen Umsetzung soll bis 2023 abgeschlossen sein. Zum 01.01.2020 tritt die dritte von insgesamt vier Reformstufen in Kraft.

Diese dritte Reformstufe bringt insbesondere für alle Bewohner/innen des jetzigen stationären Wohnbereichs bedeutende Neuerungen mit sich. z.B. wird jede/r Bewohner/in zum/zur Mieter/in, die Miete und Verpflegung muss durch die Rente oder Grundsicherung bezahlt werden, ein neuer Vertrag über das Wohnen und die Betreuung muss abgeschlossen werden.

Dieser Leitfaden beinhaltet vor allem die Änderungen, auf die sich alle Leistungsberechtigten, rechtlichen Betreuer/innen oder Angehörige noch in diesem Jahr

vorbereiten müssen. Auch ist es erforderlich, ab jetzt schon einige Anträge zu stellen, damit die Umstellungen zum 01.01.2020 reibungslos erfolgen können.

Der Caritasverband Brilon e.V. informiert Sie in diesem Leitfaden zu wichtigen Aspekten, die in den kommenden Monaten beachtet werden müssen.

Zunächst werden die Veränderungen dargestellt und im Folgenden die daraus entstehenden Handlungsnotwendigkeiten beschrieben.

Zusätzliche Unterstützungsmöglichkeiten, Ansprechpartner sowie eine Checkliste mit allen Fakten und einem Zeitraster finden Sie am Ende dieser Broschüre.

 *Wichtige Aspekte, die Sie kennen sollten!*

Finanzen

1 Grundsicherung beantragen

Was ändert sich?

Bislang werden die Kosten für die Unterkunft und für den Lebensunterhalt vom Träger der Eingliederungshilfe direkt an den Caritasverband Brilon e.V. bezahlt.

Ab dem 01.01.2020 wird jede/r Leistungsberechtigte im stationären Wohnen zu einem/einer Mieter/in und ist verpflichtet selber die Kosten für die Unterkunft und den Lebensunterhalt zu bezahlen.

Sollte das eigene Einkommen oder Vermögen dafür nicht ausreichen, hat jeder einen rechtlichen Anspruch auf Unterstützungsleistungen vom Sozialamt. Dort kann ein Antrag auf Grundsicherung gestellt werden. Mit der Grundsicherung können dann u.a. die Miete und die Versorgungskosten bezahlt werden. Welches Sozialamt zuständig ist, hängt davon ab, wo der/die Leistungsberechtigte vor dem Einzug in ein stationäres Wohnhaus gelebt hat.

Was ist zu tun?

Der/Die Leistungsberechtigte muss rechtzeitig einen Antrag auf Grundsicherung stellen. Dafür gibt es einen Vordruck, den die Sozialämter zur Verfügung stellen (ein Antragsformular finden Sie auch als Einleger in diesem Leitfaden).

Die Grundsicherung muss zum 01.01.2020 neu beantragt werden, auch wenn aktuell bereits Leistungen vom Sozialamt ausbezahlt werden.

Die für den Antrag erforderlichen



Mietbescheinigungen wird der Caritasverband Brilon e.V. ausstellen und per Post dem zuständigen Sozialamt zu senden. Wenn Sie dies nicht wünschen, senden wir Ihnen die Mietbescheinigung nach Hause und Sie erledigen den Vorgang mit der Behörde. Bitte geben Sie diesen Wunsch bei dem/der jeweiligen Hausleiter/in an.



Wichtig:

Wenn das Leben im stationären Wohnen zurzeit aus eigenem Vermögen oder bereits Rente oder Wohngeld gezahlt wird, könnte es sein, dass Sie ab dem 01.01.2020 einen Anspruch auf existenzsichernde Leistungen haben. Stellen Sie zur Sicherheit einen Antrag auf Grundsicherung zwecks Überprüfung eines möglichen Anspruchs.

Die Vermögensfreigrenze beträgt 5.000,- Euro. Schonvermögen, z.B. Entschädigungszahlungen etc., bleiben auch weiterhin als geschütztes Vermögen gesichert. Es ist ratsam dies bei der Auflistung der Vermögenswerte im Antrag anzugeben und zu belegen.



1.1 Mehrbedarfe beantragen

Das Gesetz beschreibt verschiedene Mehrbedarfe, die dazu führen können, dass sich die Zahlungen durch das Sozialamt erhöhen. Dazu zählen u.a.:

- Mehrbedarf wegen kostenaufwendiger Ernährung (z.B. bei Allergien, Unverträglichkeiten etc.)
- Mehrbedarf für Mobilität: Leistungsberechtigte mit den Merkzeichen „G“ oder „aG“ im Schwerbehindertenausweis erhalten einen Aufschlag von 17 % auf den Regelsatz
- Mehrbedarf wegen gemeinschaftlicher Mittagsverpflegung in der WfbM

Was ist zu tun?

Zunächst muss geprüft werden, ob ein Mehrbedarf vorliegt. Bitte überprüfen Sie, ob gegebenenfalls ein Anspruch auf das Merkzeichen „G“ oder „aG“ im Schwerbehindertenausweis besteht. Die Beantragung/Überprüfung dessen muss beim Versorgungsamt erfolgen. Bitte beachten Sie eine mögliche längere Bearbeitungsdauer. Für die Genehmigung des Mehrbedarfs kostenaufwendiger Ernährung aufgrund z.B. einer Allergie ist ein ärztliches Attest notwendig.

Im Vordruck des Grundsicherungsantrages können unter Punkt 2 die Mehrbedarfe beantragt werden.



Wichtig:

Lassen Sie sich vor Beantragung der Mehrbedarfe vom zuständigen Sozialamt beraten! Der Caritasverband Brilon e.V. hat eine Beratergruppe eingerichtet, die sich in die Thematik eingearbeitet hat und Ihre Fragen kompetent beantworten kann. Die Ihnen vertrauten Mitarbeiter/innen des Caritasverbandes Brilon e.V. vermitteln Ihre offenen Fragen gerne weiter. Ein Antrag auf Mehrbedarf kann jederzeit gestellt werden, d.h. sollten sich im Laufe der bereits bewilligten Grundsicherungsleistungen neue Bedarfe ergeben, stellen Sie zeitnah einen Antrag.



1.2 A-typische Bedarfe beantragen

Eine Erhöhung der Zahlungen aufgrund von A-typischen Bedarfen wird im Einzelfall vom Sozialamt geprüft, festgelegt oder abgelehnt. Diese Form der Bedarfe ist im SGB XII nicht konkret beschrieben. Benötigen Sie aufgrund A-typischer Bedarfe eine Erhöhung der Leistungen, müssen Sie die Bedarfe erkennen und dem Sozialamt nachweisen.

Beispiele:

- Mehrkosten Über-/Untergrößen beim Kleidungskauf, da diese entsprechend teurer sind
- Mehrkosten an Hygieneprodukten aufgrund eines Waschzwanges

Was ist zu tun?

Zunächst muss geprüft werden, ob es eine Grundlage für einen Antrag auf Zulagen wegen A-typischer Bedarfe gibt. Zur Beantragung muss zusätzlich zum Vordruck des Grundsicherungsantrages ein formloser Antrag beigefügt werden.



Wichtig:

Lassen Sie sich vor Beantragung der A-typischen Bedarfe vom zuständigen Sozialamt beraten! Der Caritasverband Brilon e.V. hat eine Beratergruppe eingerichtet, die sich in die Thematik eingearbeitet hat und Ihre Fragen kompetent beantworten kann. Die Ihnen vertrauten Mitarbeiter/innen des Caritasverbandes Brilon e.V. vermitteln Ihre offenen Fragen gerne weiter. Ein Antrag auf A-typische Bedarfe kann jederzeit gestellt werden, d.h. sollten sich im Laufe der bereits bewilligten Grundsicherungsleistungen neue Bedarfe ergeben, stellen Sie zeitnah einen Antrag.

2 Wohngeld beantragen

Was ändert sich?

Durch die gesetzlichen Veränderungen ergibt sich bei einigen Leistungsberechtigten ein Anspruch auf Wohngeld. Dies gilt vor allem für Menschen, die keine Grundsicherung erhalten.

Was ist zu tun?

Wer aufgrund der Rentenleistungen, von Vermögen oder eines Einkommens keinen Anspruch auf Grundsicherung hat, sollte prüfen, ob ein Anspruch auf Wohngeld vorliegt. Die Zuständigkeit für den Wohngeldantrag liegt beim Sozialamt, das für den **aktuellen Wohnort** zuständig ist.



Wichtig:

Lassen Sie sich vom zuständigen Amt beraten. Eine weitere Orientierungshilfe kann der Wohngeldrechner im Internet sein:

www.wohngeld.org/wohngeldrechner.html

3 Überleitung der Rente beantragen

Was ändert sich?

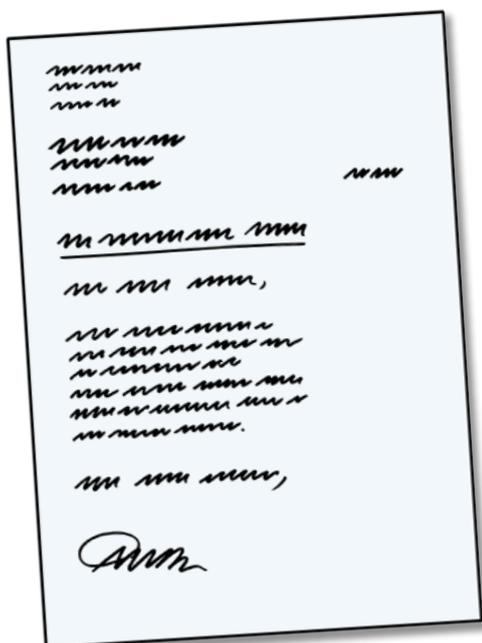
Bislang wird die Rente an den Kostenträger der Eingliederungshilfe übergeleitet. Dies geschieht, da der Kostenträger zurzeit die Kosten für die Versorgungsleistungen im stationären Wohnen bezahlt und die eingezogene Rente dafür verwendet.

Ab dem 01.01.2020 werden die Versorgungsleistungen nicht mehr vom Kostenträger der Eingliederungshilfe übernommen, sondern müssen selbst bezahlt werden. Damit erlischt der Anspruch des Kostenträgers auf Überleitung der Rente zwecks Versorgungsleistungen.

Was ist zu tun?

Die Überleitung der Rente muss zum Jahresende 2019 aktiv beendet werden. Dem Rentenversicherungsträger müssen die Kontodaten mitgeteilt werden, auf welche die Zahlungen ab dem 01.01.2020 überwiesen werden sollen (siehe Punkt 4).

Da die Bearbeitung dieser Veränderung unter Umständen länger dauern kann, empfehlen wir Ihnen frühzeitig Kontakt mit der zuständigen Rentenkasse aufzunehmen.



Wichtig:

Die Landschaftsverbände (LWL, LVR) wenden sich von sich aus an die Rententräger zwecks Beendigung der Überleitung. Dies ist jedoch eine einseitige Beendigung. Sie müssen eine neue Kontoverbindung angeben. Nehmen Sie also auf jeden Fall Kontakt zum Rententräger auf!

4 Bereitstellung einer Kontoverbindung

Was ändert sich?

Ab dem 01.01.2020 muss jede/r Leistungsberechtigte eine aktuelle Kontoverbindung angeben. Dies wird notwendig, da die Ämter und zuständigen Stellen zur Überweisung der/des Grundsicherung, Rente, Wohngeldes, Gehalts etc. aktuelle Kontodaten benötigen.

Was ist zu tun?

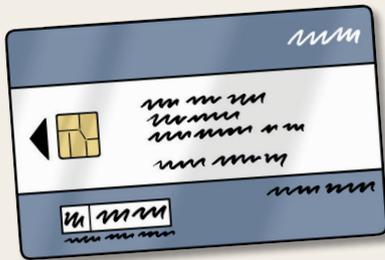
Es ist wichtig zu überprüfen, ob bereits eine aktuelle Kontoverbindung für die/den Leistungsberechtigte/n vorliegt. Sollte dies nicht der Fall sein, ist es ratsam ein Girokonto zu eröffnen. Bei welcher Bank dies geschieht, ist selbstverständlich individuell zu entscheiden. Zur Eröffnung eines Kontos wird ein gültiger Ausweis benötigt und gegebenenfalls die Betreuungsurkunde.

Alternativ bieten wir an:
Alternativ dazu bietet der Caritasverband Brilon e.V. ab dem 01.01.2020 ein kostenloses **Bewohner-**

konto an. Wenn Sie sich für die Nutzung dieses Kontos entscheiden, können Sie die Kontoverbindung zwecks Überleitung der monatlichen Miet- und Versorgungsleistungen angeben (siehe Punkt 5 und 6).

Darüber hinaus bietet der Caritasverband Brilon e.V. ebenso die Möglichkeit an, dass die Gesamtsumme der monatlichen Einnahmen der/des Leistungsberechtigten oder eine von Ihnen frei gewählte Summe auf das Bewohnerkonto überwiesen werden können. Die Verwaltung der Gelder erfolgt dann in Absprache mit dem/der gesetzlichen Betreuer/in und/oder dem/der Leistungsberechtigten. Bargeldauszahlungen und ähnliches können in diesem Verfahren über die Bewohnerkontoverwaltung erfolgen (siehe Punkt 7). Ihre Vorteile: Sie sparen ggf. Kontoführungsgebühren. Sie erhalten regelmäßige Ausdrucke über die Kontobewegungen des jeweiligen Bewohnerkontos.

Wenn Sie Fragen zu diesem Verfahren haben, sprechen Sie gerne die Einrichtungsleitung Herrn Daniel Schlüter an: Telefon: 02961-972510.



5 Zahlung der Unterkunftskosten sicherstellen

Was ändert sich?

Bislang zahlen die Kostenträger der Eingliederungshilfe die Unterkunftskosten direkt an den Caritasverband Brilon e.V. Ab dem 01.01.2020 wird jede/r Leistungsberechtigte im stationären Wohnen zum/zur Mieter/in und muss somit die Kosten selber tragen. Der Caritasverband Brilon e.V. berechnet zurzeit die Unterkunftskosten und wird diese rechtzeitig bekannt geben. Wer grundsicherungsberechtigt ist und rechtzeitig den Sozialhilfegrundertrag stellt, bekommt die Unterkunftskosten vom Sozialamt erstattet.

Was ist zu tun?

Es gibt unterschiedliche Wege, die Zahlung der Unterkunftskosten sicherzustellen:

1. Für Grundsicherungsempfänger/innen:

Das Sozialamt überweist die Unterkunftskosten direkt an den Caritasverband Brilon e.V. Dieses Vorgehen kann im Grundsicherungsantrag unter Punkt 10.2 angegeben und mittels einer sogenannten Abtretungserklärung umgesetzt werden. Die Sozialämter empfehlen dies und setzen den Dauerauftrag gerne für Sie um.

2. Für Rentner/innen:

Auch Sie können die Miete im Rahmen einer Abtretungserklärung direkt an den Caritasverband Brilon e.V. überweisen lassen. Dazu stellt der Caritasverband Brilon e.V. eine Antragsvorlage zur Verfügung und wird auf alle Rentner/innen diesbezüglich zeitnah zu kommen.

3. Für Selbstzahler/innen:

Sie erteilen dem Caritasverband Brilon e.V. eine Einzugs-ermächtigung. Dazu stellt der Caritasverband Brilon e.V. eine Antragsvorlage zur Verfügung und wird auf alle Selbstzahler/innen diesbezüglich zeitnah zu kommen.

Alternativ können Sie bei Ihrer Bank einen Dauerauftrag einrichten lassen.



Kontoverbindung des Caritasverbandes Brilon e.V.:
DE43 4165 1770 0000 0660 43
Sparkasse Hochsauerland



6 Zahlung der Versorgungsleistungen sicherstellen

Was ändert sich?

Bislang zahlen die Kostenträger der Eingliederungshilfe die Kosten der Versorgung an den Caritasverband Brilon e.V.

Versorgungsleistungen beinhalten z.B. Lebensmittel, Reinigungsmittel etc.

Ab dem 01.01.2020 müssen alle Leistungsberechtigten die Versorgungsleistungen selber bezahlen, z.B. aus Mitteln des Einkommens, der Rente oder Grundsicherung. Der Caritasverband Brilon e.V. berechnet diese Kosten zurzeit als Pauschalleistung und wird diese rechtzeitig bekannt geben.

Die genauen Inhalte der Versorgungsleistungen können Sie dem neuen Wohn- und Betreuungsvertrag entnehmen (siehe Punkt 8).

Was ist zu tun?

Es gibt unterschiedliche Wege, die Zahlung der Versorgungsleistungen sicherzustellen:

1. Für Grundsicherungsempfänger/innen:

Das Sozialamt überweist die Kosten für die Versorgungs-

leistungen direkt an den Caritasverband Brilon e.V. Dieses Vorgehen kann im Grundsicherungsantrag unter Punkt 10.2 angegeben und mittels einer sogenannten Abtretungserklärung umgesetzt werden. Die Sozialämter empfehlen dies und setzen den Dauerauftrag gerne für Sie um.

2. Für Rentner/innen, Selbstzahler/innen:

Sie erteilen dem Caritasverband Brilon e.V. eine Einzugs-ermächtigung.

Dazu stellt der Caritasverband Brilon e.V. eine Antragsvorlage zur Verfügung und wird auf alle Rentner/innen und Selbstzahler/innen diesbezüglich zeitnah zu kommen.

Alternativ können Sie bei Ihrer Bank einen Dauerauftrag einrichten lassen.

Kontoverbindung des Caritasverbandes Brilon e.V.:
DE43 4165 1770 0000 0660 43
Sparkasse Hochsauerland



7 Geldverwaltung

Was ändert sich?

Ab dem 01.01.2020 werden der jetzige Barbetrag sowie das Bekleidungsgeld entfallen.

Wer grundsicherungsberechtigt ist, erhält anstelle des Barbetrags und Bekleidungsgeldes einen Regelsatz für den Lebensunterhalt. Rentner/innen müssen diese Leistungen aus dem Rentenbetrag und/oder aus weiteren Einnahmen entnehmen.

Benötigte Gelder für persönliche Anschaffungen, Kleidung, Reisen, Freizeitaktivitäten etc. müssen demnach ab dem 01.01.2020 aus dem individuell zur Verfügung stehenden Einkommen (Grundsicherung, Rente, Lohn, Vermögen etc.) erspart werden.

Der Caritasverband Brilon e.V. wird das bestehende Verfahren der „Taschengeldverwaltung“ zum 31.12.2019 beenden und ein Bewohnerkonto anbieten.

Was ist zu tun?

Es ist notwendig sicherzustellen, dass ein Teil des eingehenden Geldes auf dem Girokonto zur Verwendung persönlicher Bedürfnisse verbleibt. Auch ist es wichtig, Geld für größere Anschaffungen anzusparen, z.B. der Kauf einer Winterjacke, Schuhe oder auch eine Urlaubsreise.

Es muss geklärt werden, wie diese Ansparungen erfolgen sollen und ob der/die Leistungsberechtigte Zugriff auf das Konto haben soll.

Alternativ dazu:

Der Caritasverband Brilon e.V. wird ab dem 01.01.2020 ein sogenanntes **Bewohnerkonto** anbieten. Dieses dient z.B. der wöchentlichen Bargeldauszahlung, der Begleichung von kleineren Ausgaben und/oder der Abwicklung von konkret abgesprochenen Anschaffungen.



Beispiel „wöchentliche Bargeldauszahlung“

Herr Meier und sein gesetzlicher Betreuer haben besprochen, dass das Girokonto ausschließlich von dem gesetzlichen Betreuer verwaltet wird. Herr Meier bekommt jede Woche 20,- Euro zur freien Verfügung, also 80,- Euro pro Monat. Diese 80,- Euro überweist der gesetzliche Betreuer vom Girokonto auf das Bewohnerkonto und das Wohnhaus zahlt die 20,- Euro pro Woche an Herrn Meier aus.



Beispiel „einmalige Anschaffung“

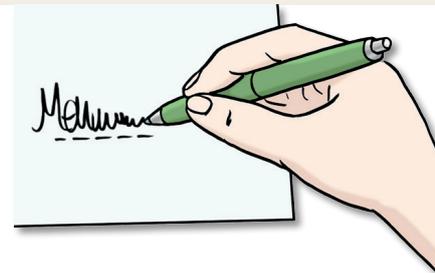
Frau Müller benötigt neue Sommerschuhe und sie möchte diese mit ihrer Bezugsbetreuerin aus dem Wohnhaus einkaufen gehen. Dafür überweist ihre gesetzliche Betreuerin in vorheriger Absprache mit der Hausleitung einmalig 100,- Euro vom Girokonto auf das Bewohnerkonto. Frau Müller bekommt die 100,- Euro von dem Wohnhaus aus-

bezahlt und kann mit ihrer Bezugsbetreuerin Schuhe einkaufen gehen.

Beispiel „Sparenlagen verwalten“

Wenn Sie die Variante gewählt haben, die komplette Monatssumme oder eine frei gewählte Summe an den Caritasverband Brilon e.V. zu überweisen, sprechen Sie mögliche offene Fragen zu Kontoständen/Auszahlungen etc. mit der Hausleitung ab und diese veranlasst die erforderlichen Schritte.

Alle Kontobewegungen werden dokumentiert und können auf Wunsch eingesehen werden.



Wohnen und Betreuung

8 Abschließen eines neuen Wohn- und Betreuungsvertrages

Was ändert sich?

Durch die gesetzlichen Veränderungen verlieren die bisherigen „Verträge für stationäre Einrichtungen der Eingliederungshilfe und Leistungsbezieher nach SGB XII“ zwischen den Leistungsberechtigten und dem Caritasverband Brilon e.V. zum 31.12.2019 ihre Rechtsgrundlage.

Was ist zu tun?

Es müssen neue Verträge mit Gültigkeit ab dem 01.01.2020 abgeschlossen werden. Der Caritasverband Brilon e.V. bereitet aktuell die neuen Wohn- und Betreuungsverträge gemäß dem Bundesteilhabegesetz vor und wird diese an Sie rechtzeitig weiterleiten, sobald sie zur Verfügung stehen.

Verpflegung in der WfbM

9 Mehrbedarf durch Teilnahme am Mittagessen in der WfbM sichern

Was ändert sich?

Bis Ende 2019 werden die Kosten für die Verpflegung in der WfbM in Teilen von den Kostenträgern der Eingliederungshilfe übernommen. Ab dem 01.01.2020 entfällt diese Regelung und das Mittagessen wird als Leistung der sozialen Teilhabe verstanden. Als Grundsicherungsempfänger/in wurde bisher die Teilnahme am Mittagessen anteilig von der Grundsicherung als häusliche Ersparnis abgezogen.

gen. Ab dem 01.01.2020 führt die Teilnahme am Mittagessen zu einem erhöhten Anspruch auf Grundsicherung, der dem Leistungsberechtigten nach Antragsstellung überwiesen wird.

Was ist zu tun?

Mit dem Antrag auf Grundsicherung muss ebenfalls der Antrag auf Mehrbedarf für das Mittagessen erfolgen. Nur so kann sichergestellt werden, dass die Kosten für das Mittagessen in der WfbM in Teilen durch den Mehrbedarf vom Sozialamt ausgezahlt wird. Im Antragsformular für die Grundsicherung können Sie dies unter Punkt 2 ankreuzen.

Der Caritasverband Brilon e.V. wird die Kosten für die Teilnahme am Mittagessen in der Werkstatt ab dem 01.01.2020 monatlich über die Lohnabrechnung abrechnen.



Wo bekomme ich Unterstützung?

Leistungsträger

Die Leistungsträger, auch bekannt als Kostenträger, sind zur Beratung verpflichtet, u.a. der

Landschaftsverband Westfalen-Lippe:

www.lwl-inklusionsamt-soziale-teilhabe.de
www.bthg2020.lwl.org
Telefon: 0251-591 5115
Mail: soziales@lwl.org

Behörden

Die Sozialämter sowie andere zuständige Behörden sind dazu verpflichtet die Antragssteller/innen sowie Angehörige und/oder gesetzliche Betreuer/innen zu informieren und zu beraten.

EUTB

Die „Ergänzende unabhängige Teilhabeberatung“ steht Ihnen auch vor Beantragung konkreter Hilfen zur Verfügung. Diese finden Sie hier:

EUTB Brilon
Seniorenzentrum St. Engelbert
Hohlweg 8
59929 Brilon
Telefon: 02961 - 9657413
Mail: brilon@eutb-hsk.de
Ansprechpartnerin: Frau Nadine Gebauer

Caritasverband Brilon e.V.

Einrichtungsleitung stationäres Wohnen
Daniel Schlüter
Mühlenweg 58a-e
59929 Brilon
Telefon: 02961-972510
d.schlueter@caritas-brilon.de

Sprechen Sie gerne die Ihnen bekannten Mitarbeiter/innen des Caritasverbandes an. Wenn Ihre Fragen/Anliegen nicht direkt beantwortet werden können, dann leiten die Mitarbeiter/innen diese an die richtigen Stellen weiter und Sie erhalten eine Rückmeldung.



Unterstützung für Angehörige, die auch gesetzliche/r Betreuer/innen sind

Das BTHG bringt viele Neuerungen mit sich, die auch für Angehörige, die gleichzeitig die gesetzliche Betreuung innehaben, Herausforderungen in sich bergen. Insbesondere im Aufgabenbereich der „Behördenangelegenheiten“, „Vermögenssorge“ und „Rentenangelegenheiten“ werden die Antragsstellungen deutlich mehr und das wird auch langfristig so bleiben.

Sollten Sie merken, dass Ihnen die Fülle an Antragsstellungen und Behördenaufträgen zu viel wird, können wir das sehr gut verstehen.

In der aktuellen Umstellungsphase unterstützen wir Sie gerne mit der oben genannten Beratergruppe. Wenn Sie dauerhaft durch die veränderten Anforderungen Unterstützung in Ihrer Aufgabe als gesetzlicher Betreuer benötigen, können Sie auch für Teilaufgaben Hilfe durch Betreuungsvereine und Berufsbetreuer bekommen.

Wenn Sie Fragen dazu haben, wenden Sie sich gerne an die Mitarbeiter/innen des Caritasverbandes Brilon e.V. oder an die örtlichen Betreuungsvereine.



Wie geht's weiter?

Das Bundesteilhabegesetz legt die Weichen für grundlegende Veränderungen der Eingliederungshilfe, wie wir sie bislang kennen. Veränderung bietet die Chance auf Verbesserung und neue Hilfsmöglichkeiten. Veränderung bringt aber auch immer Verunsicherung mit sich.

Die konkrete Umsetzung des Bundesteilhabegesetzes regelt u.a. der Landesrahmenvertrag. In diesem Vertrag verpflichten sich in NRW die Landschaftsverbände, die „bedarfsdeckenden Hilfen für Menschen mit Behinderungen (...) über den 01.01.2020 hinaus“ sicherzustellen. Auf dieser Basis wird der Caritasverband Brilon e.V. ab 2020 alle notwendigen Leistungen und Angebote aufbauen und zur Verfügung stellen.

Das Beantragungsverfahren für Leistungen der Eingliederungshilfe wird sich mit der Umsetzung der vierten Reformstufe in 2023 deutlich verändern. Die Beantragung von Eingliederungshilfe beinhaltet dann das sogenannte „Gesamtplanverfahren“, welches der Kostenträger durchführen muss. Im Gesamtplanverfahren werden alle Hilfebedarfe besprochen und müssen überzeugend dargestellt werden. Am Ende des Verfahrens erhält der/die Leistungsberechtigte einen Bescheid, der rechtsverbindlich die Höhe und den Inhalt der Fachleistungsansprüche regelt. Das Gesamtplanverfahren stellt somit die Basis der darauffolgenden

Hilfen dar, nur was dort bewilligt wird, wird bezahlt und kann somit von der Wohneinrichtung geleistet werden. Am Gesamtplanverfahren nehmen der Kostenträger, der/die Leistungsberechtigte und der/die gesetzliche Betreuer/in teil. Und wenn Sie möchten auch Personen ihres persönlichen Vertrauens.

Gerne begleiten und unterstützen wir Sie bei den einzelnen Schritten des Antragsverfahrens bis hin zum konkreten Termin mit dem Kostenträger.

Bei Interesse melden Sie sich gerne bei der Einrichtungsleitung:

Daniel Schlüter

Mühlenweg 58a-e

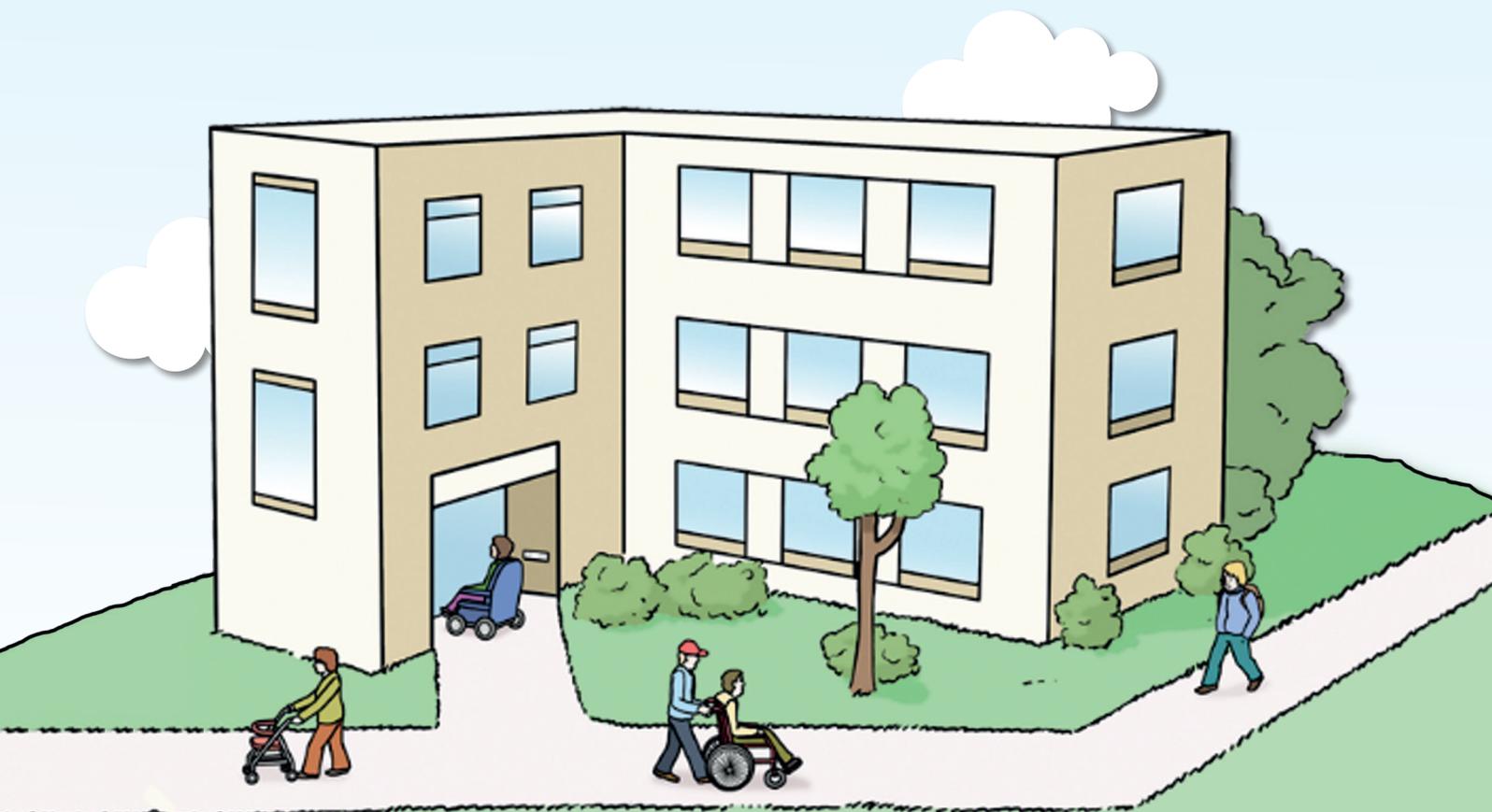
59929 Brilon

Telefon: 02961-972510

d.schlueter@caritas-brilon.de

Die Umsetzung der vielen Veränderungen bedeutet für uns alle eine Umgewöhnung in der kommenden Zeit. Der Caritasverband Brilon e.V. wird Sie weiterhin unterstützen, durch Informationen und Beratungsangebote, durch die Bereitstellung von Unterlagen, die Begleitung im Gesamtplanverfahren etc.

Wenn Sie Fragen, Sorgen oder Anliegen haben, sprechen Sie gerne die Mitarbeiter/innen des Caritasverbandes Brilon e.V. an. Gemeinsam werden wir Lösungen finden.



Checkliste

Was ist zu tun in 2019?

Aufgabe	Wann?	Erledigt?
1 Grundsicherung beantragen	Bis Ende September	
1.1 Mehrbedarfe beantragen Belege beschaffen	Ab sofort	
1.2 A-typische Bedarfe beantragen Belege beschaffen	Ab sofort	
2 Wohngeld beantragen	Bis Ende September	
3 Überleitung der Rente beantragen	Ab sofort	
4 Bereitstellung einer Kontoverbindung	Ab sofort	
5 Zahlung der Unterkunftskosten sicherstellen	Bis Ende September	
6 Zahlung der Versorgungsleistungen sicherstellen	Bis Ende September	
7 Entscheidung über die Geldverwaltung treffen	Ab sofort	
9 Abschließen eines neuen Wohn- und Betreuungsvertrages	Ab Mitte September	
10 Mehrbedarf durch Teilnahme am Mittagessen in der WfbM sichern	Bis Ende September	

Notizen:

